

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2025

Holzminden, den 17.04.2025

Nr. 18

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
39	Bekanntmachung des Landkreises Holzminden über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Änderung von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 37619 Heyen; vom 16.04.2025	101

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Änderung von sechs Windenergieanlagen (WEA) in 37619 Heyen

Bekanntmachung des Landkreises Holzminden vom 16.04.2025

Das Unternehmen VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG, Endersbacher Straße 65, 70374 Stuttgart plant die Änderung des Anlagentyps von sechs genehmigten, aber noch nicht errichteten, Windenergieanlagen (WEA 14, 15, 16, 17, 18 und 19) innerhalb des Windparks Heyen östlich der Gemeinde Heyen im Landkreis Holzminden. Die Anlagen sollen in der Gemarkung Heyen, Flur 6, Flurstück 232, sowie Flur 7, Flurstücke 248/2, 143/242, 237, 257 und 240 errichtet werden.

Die VERUM Heyen R 2020 GmbH & Co. KG stellte mit Datum vom 27.02.2025, zuletzt geändert am 11.03.2025, einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG beim Landkreis Holzminden. Die beantragte Änderung umfasst den Wechsel des Anlagentyps von fünf WEA des Typs VestasV162/EnVentus 7,2 MW mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer WEA des Typs Vestas V150/EnVentus 6,0 MW mit einer Gesamthöhe von 241 m auf vier WEA des Typs Nordex N163 6.X 7.0 MW mit einer Gesamthöhe von 245,5 m, eine WEA des Typs Nordex N163 5.X 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie eine WEA des Typs Nordex N149 5.X 5,7 MW mit einer Gesamthöhe von 238,5 m, jeweils am gleichen Standort.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 UVPG war für die beantragte Änderung des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 BImSchG sind bei der Änderung einer Anlage, wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8, mithin die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, im Hinblick auf die beantragte Änderung im Vergleich zur genehmigten Anlage nachzuweisen und zu prüfen.

Es wurde eine entsprechende Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 1 BImSchG relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen relevanten Schutzgüter erwarten.

So reduziert sich die Gesamthöhe der geänderten Anlagen um 2,5 bzw. 4,5 m gegenüber den bereits genehmigten Anlagen. Zudem reduzieren sich die Immissionsbeiträge des geänderten Anlagentyps weiter gegenüber den derzeit genehmigten Immissionsbeiträgen und sind so absolut niedriger, sodass keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Lärm zu erwarten sind. Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird zudem sichergestellt, dass auch von den geänderten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Turbulenzen ausgehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Holzminden, 16.04.2025
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann